

Rundschreiben II

Juli 2009



BERUFSVERBAND
DER ALLGEMEINÄRZTE
IN BERLIN UND BRANDENBURG
– HAUSÄRZTEVERBAND e. V.

Bleibtreustraße 24 · 10707 Berlin
Telefon (030) 312 92 43
Telefax (030) 313 78 27
www.bda-hausaerzterverband.de
info@bda-hausaerzterverband.de

Anträge auf Anerkennung von Praxisbesonderheiten - Musterwiderspruch

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

viele BDA-Mitglieder haben nach Erhalt der RLV-Zuweisungsbescheide einen Antrag auf die Anerkennung von Praxisbesonderheiten gestellt.

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin hat über diese Anträge mittlerweile entschieden. Dabei hat sie eine Vielzahl von Anträgen von Mitgliedern, die die Grenze von 30 % bzw. ab dem Quartal II/2009 15 % zunächst überschritten haben, zurückgewiesen. Andere Kollegen haben zwar eine Erhöhung des RLV-Fallwertes erhalten, die jedoch deutlich geringer als erwartet ausgefallen ist.

Hintergrund für diese enttäuschenden Bescheide der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin ist die durch nichts zu rechtfertigende Einbeziehung der Fallzahlentwicklung zwischen 2002/2003 und 2008.

Wir haben Ihnen bereits in unserem Rundschreiben Ende Mai geraten, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Da Sie diese Widersprüche noch begründen sollten, haben wir gemeinsam mit unseren Anwälten von der Sozietät Dr. Rehborn zwei Musterwiderspruchsbegründungen erstellt, die Sie auf unserer Web-Seite unter

www.bda-hausaerzterverband.de, Informationen,

**Rundschreiben 02.07.2009 - Musterwiderspruchsbegründung
finden oder gerne in unserer Geschäftsstelle anfordern können.**

Die Muster unterscheiden danach, ob die Kassenärztliche Vereinigung Berlin Ihren Antrag komplett zurückgewiesen hat (Muster 1) oder ihm zwar stattgegeben, wegen

des Fallzahlrückgangs zwischen 2002/2003 und 2008 jedoch nur eine unzureichende Erhöhung des RLV-Fallwertes vorgenommen hat. Bitte übernehmen Sie die Begründung, die auf Ihre Praxis zutrifft. Die gelb bzw. grau markierten Stellen müssten Sie noch ausfüllen bzw. anpassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Bescheid der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin nicht nur das Quartal I/2009, sondern auch das Quartal II/2009 betrifft.

Bitte beachten Sie, dass unsere Ausführungen aus dem Rundschreiben wegen der Musterwiderspruchsbegründung gegen die RLV-Zuweisungsbescheide auch hier gelten. Eine Musterwiderspruchsbegründung kann eine individuelle anwaltliche Beratung nicht ersetzen und naturgemäß auch nicht auf die Besonderheiten der einzelnen Praxis eingehen. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob bei Ihrer Praxis Besonderheiten vorliegen, die möglicherweise für die Widerspruchsbegründung relevant sein könnten, so sollten Sie anwaltliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie Zweifel an der Richtigkeit Ihres arztindividuellen RLV-Fallwertes für das Quartal I/2008 haben, es Ihre Praxis in den vier Quartalen vor Einführung der Individualbudgetierung 2002/2003 noch gar nicht gab und Sie nicht das Individualbudget Ihres Vorgängers übernommen haben oder wenn die Fallzahl im Vorjahresquartal – etwa wegen einer Erkrankung – für das entsprechende Quartal im Jahr 2009 keine Aussagekraft hat.

Sobald die KV Berlin über die Widersprüche gegen die Bescheide der KV Berlin entschieden hat, werden wir entsprechende Musterverfahren unterstützen. Hierbei werden wir Sie selbstverständlich rechtzeitig informieren.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. med. Hans-Peter Hoffert
Vorsitzender